

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 18. April 2017
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	22	Pau, Petra (DIE LINKE.)	7, 8
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 29	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39
Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.)	49	Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.)	1
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	3	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	26
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52	Renner, Martina (DIE LINKE.)	20
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	11	Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD)	40, 41, 42, 43
Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12, 13	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9
Höger, Inge (DIE LINKE.)	27	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	14	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	21
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	15	Tempel, Frank (DIE LINKE.)	30
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28	Terpe, Harald, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31, 53
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4, 24	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 45, 46
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50, 51	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	32
Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	36, 37, 38	Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	47
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17	Wöllert, Birgit (DIE LINKE.)	33
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	5, 6	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	34, 35

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.) Verteilung der aufgestockten Mittel für die Digitalisierung des deutschen Filmerbes.....	1	Deutsche Mandatsträger auf der an das Bundesministerium des Innern übergebenen zweiten Liste der türkischen Regierung	8
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Zusammenarbeit mit Russland im Bereich der Terrorismusbekämpfung	8
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aufbau eines Beweissicherungsmechanismus für Kriegsverbrechen in Syrien.....	2	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Personen im Ausländerzentralregister mit unklarer Beurteilung der Ausreisepflicht	9
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Erkenntnisse zum Einsatz chemischer Waffen in Syrien	3	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anteil der neu angeschafften bzw. angemieteten Kraftfahrzeuge der Bundesressorts mit einem Ausstoß von weniger als 50 g Kohlendioxid pro Kilometer	12
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Durchführung eines Referendums in der Westsahara	4	Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Datenübermittlungsersuchen der russischen Sicherheitsbehörden anlässlich des FIFA Confederations-Cup 2017	13
Liebich, Stefan (DIE LINKE.) Berichte über Verfolgungen und Tötungen von Homosexuellen in Tschetschenien	4	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Thematisierung des Falls Anis Amri im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum nach dem Anschlag	14
	5		
Pau, Petra (DIE LINKE.) Umsetzung der Härtefallklausel in § 22 des Aufenthaltsgesetzes	5	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kenntnisse über eine mögliche Funktion des Anis Amri als Nachrichtenmittler von Bundes- bzw. Landesbehörden	14
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen der Novelle des Hochschulgesetzes in Ungarn auf die Arbeit der Central European University	6		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration an Wohlfahrtsverbände und Flüchtlingsberatungsstellen bezüglich der Kürzung finanzieller Förderung	6	Renner, Martina (DIE LINKE.) Übergebene Akten und Quellenmeldungen an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof im Rahmen der Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens zum Oktoberfestattentat	15
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) Erkenntnis über den Umgang mit in die Türkei abgeschobenen Flüchtlingen in Polizeigewahrsam.....	7	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) Aktueller Stand zur Einführung einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht	16

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Erhebung von Gewerbesteuern auf Sanierungs- bzw. Buchgewinne im Rahmen von Insolvenzplanverfahren	16
Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Jährliche Erstattungszinsen und Nachzahlungszinsen bei Steuererstattungen bzw. Steuernachzahlungen in den letzten fünf Jahren	17
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Konsequenzen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Nichtanwendung des EU-Handelsabkommens mit Marokko auf das Gebiet der Westsahara	19
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schlussfolgerungen aus den Länderberichten über die Stichprobenkontrollen von Energieausweisen	20
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anträge auf die sogenannte abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren seit 2014	20
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Höger, Inge (DIE LINKE.) Mechanismen zur Weitergabe von Aufklärungsergebnissen deutscher Kampfflugzeuge	21
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Doppelstandards bei der Bewertung der Sicherheitslage in Afghanistan	22
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bemessung des Elterngeldes bei Beurlaubung und Entsendung von Eltern in Auslandseinsätze bzw. zum Europäischen Auswärtigen Dienst	23
Tempel, Frank (DIE LINKE.) Unterstützungsanspruch von Kindern suchtkranker Eltern	24
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Terpe, Harald, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderbescheide für Projektträger im Rahmen der ersten Förderperiode des Innovationsfonds	26
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) Bewertung der Leistungen der psychotherapeutischen Sprechstunde und der Akuttherapie in der neuen Psychotherapie-Richtlinie...	26
Wöllert, Birgit (DIE LINKE.) Vergütung von Betriebsärzten bei der Versorgung mit Schutzimpfungen	27
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) Bestätigung der Aussage in der Ärzte Zeitung vom 7. April 2017 zum Gesetzgebungsverfahren zur Pflegeausbildung	28
Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren für die Reform der Pflegeausbildung	28
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Planungen für die Schienenstrecke Stendal–Steinfeld	28
Aktuelle Standards des vorsorgenden Lärmschutzes bei den Schienenbauabschnitten Veerßen–Stendal	29
Maßstäbe für die Lärmvorsorge auf der Bahnstrecke Uelzen–Stendal	29

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anlagerichtlinien des Bundeseisenbahnvermögens zur Finanzierung der Pensionsverpflichtungen der Beamten der Deutschen Bahn AG.....	30	
Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD) Auswirkungen auf den Ausbau des Schienennetzes durch die Pläne zum Bau eines Import-Terminals für Flüssiggas in der Stadt Brunsbüttel	30	
Bepflanzung von Autobahnböschungen mit Gehölzen	31	
Begrenzung der Möglichkeit der Anpflanzung von Gehölzen im Bereich von Bundesfernstraßen durch die Richtlinie RPS 2009 ...	31	
Überarbeitung der Richtlinie RPS 2009 bezüglich eines größeren Gestaltungsspielraums für Gehölzanpflanzungen	32	
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kostenanstieg für den zweispurigen Neubau der B 423 Ortsumfahrung Schwarzenbach und Ortsumfahrung Schwarzenacker	32	
Eingang von Meldungen über kontaminierte Kabinenluft in Flugzeugen bei der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung seit 2010 ...	33	
Kreise und kreisfreie Städte mit unterdurchschnittlichen Lebensverhältnissen	33	
Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ratifizierung des Hongkong-Übereinkommens zum Recycling von Schiffen	34	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	
	Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Emissionsbandbreite für Stickstoffoxid im Rahmen der Verhandlungen zu den sogenannten BREF-Standards für Großfeuerungsanlagen	35
	Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.) Aktuelle werkstoffliche Verwertungsquote von Kunststoffverpackungen aus Haushaltsabfällen in Deutschland.....	35
	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auf Deponien der Klassen I bis III verbrachte nukleare Abfälle aus dem Rückbau von Atomkraftwerken seit 2007.....	36
	Ratifizierung des Protokolls vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Pariser Atomhaftungsübereinkommens	37
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zusammenspiel des Programms „WIR! – Wandel durch Innovationen in der Region“ mit der Bundesergänzungszuweisung zur Forschungsförderung ab dem Jahr 2020	37
	Terpe, Harald, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stärkung der Forschung zur Kinder- und Jugendgesundheit.....	38

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Harald Petzold
(Havelland)
(DIE LINKE.)

Nach welchen Kriterien und mit welcher Begründung kam es zu der Entscheidung, die laut Pressemitteilung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Monika Grütters vom 3. April 2017 (www.bundesregierung.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2017/04/2017-04-03-bkm-foederung-filmerbe.html) auf 2 Mio. Euro aufgestockten Mittel für die Digitalisierung des deutschen Filmerbes, nicht mehr zu gleichen Teilen unter den vier großen deutschen Filmerbeeinrichtungen Stiftung Deutsche Kinemathek, Deutsches Filminstitut – DIF e. V. (Frankfurt/Main), DEFA-Stiftung und Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung zu vergeben wie es in den Vorjahren der Fall war, sondern die Mittel allein für die Stiftung Deutsche Kinemathek und das Deutsche Filminstitut – DIF e. V. mehr als zu verdoppeln, die Mittel für die DEFA-Stiftung und die Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung aber in gleicher Höhe fortzuschreiben?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 13. April 2017

Es wurde entschieden, die erste Tranche der 2017 zur Verfügung stehenden Digitalisierungsmittel in Höhe von 1 Mio. Euro wie in den Vorjahren zu je 250 000 Euro an die bislang geförderten vier Einrichtungen zu vergeben.

Mit der Vergabe der dieses Jahr erstmals zur Verfügung stehenden weiteren 1 Mio. Euro sollen hingegen besondere Schwerpunkte gesetzt werden: Zum einen erhält erstmals das Bundesarchiv – Abteilung Filmarchiv Mittel für die Digitalisierung seiner Filmbestände in Höhe von bis zu 400 000 Euro. Zudem erhalten die beiden vom Bund dauerhaft geförderten Einrichtungen Stiftung Deutsche Kinemathek und Deutsches Filminstitut – DIF e. V. erhöhte Projektförderungen in Höhe von zusätzlich jeweils 300 000 Euro. Hiermit war die Entscheidung verbunden, dass das Bundesarchiv, die Stiftung Deutsche Kinemathek und das DIF mit diesen Mitteln auch Dokumentarfilmmaterial digitalisieren können und sollen, das keine Kinofilmqualität aufweist, aber gedenkpolitisch bzw. zeitgeschichtlich relevant ist.

Die Bundesregierung unterstützt mit dieser Entscheidung diejenigen Einrichtungen des Bundes, für die er bereits in der Vergangenheit eine besondere Verantwortung übernommen hat. Die Länder werden angehalten, ebenfalls Verantwortung für die Sicherung des Filmerbes und für die damit jeweils betrauten regionalen Filmerbeeinrichtungen zu übernehmen und die gemeinsame Digitalisierungsstrategie von Bund, Ländern und Filmwirtschaft durch ein verbindliches politisches und finanzielles Bekenntnis voranzubringen.

Hinzu kommt, dass die Filmerbeinrichtungen jeweils unterschiedliche Voraussetzungen für die Digitalisierung ihrer Bestände haben: Den Rechteinhabern DEFA-Stiftung und Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung ist die komplette Verwertungskette in der Auswertung möglich, während bei den Archiven zumeist lediglich die (nichtkommerziellen) Kinoverleihrechte und somit ganz andere (geringere) Verwertungs- und Einnahmemöglichkeiten vorliegen. Daher können die Rechteinhaber – wie bereits in den vergangenen Jahren – auch weiterhin zusätzlich von der auswertungsorientierten Digitalisierungsförderung der Filmförderungsanstalt profitieren, während der Stiftung Deutsche Kinemathek, dem DIF und dem Bundesarchiv dies nicht möglich ist. Somit konnten die DEFA-Stiftung und die Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung bereits in der Vergangenheit in höherem Maße von den Digitalisierungsförderungen des Bundes und der Filmwirtschaft profitieren.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

2. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Maßnahmen hat die Bundesregierung zum Aufbau des am 21. Dezember 2016 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossenen Beweissicherungsmechanismus für Kriegsverbrechen in Syrien („International, Impartial and Independent Mechanism to Assist in the Investigation and Prosecution of Persons Responsible for the Most Serious Crimes under International Law Committed in the Syrian Arab Republic“, Resolution 71/248) beigetragen, und in welchem Umfang hat sie sich bisher finanziell an diesem Aufbau beteiligt (www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/71/248)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 12. April 2017

Die Bundesregierung hat aktiv an der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) am 21. Dezember 2016 beschlossenen Resolution zur Einrichtung eines neuen Rechenschaftsmechanismus (International, Impartial and Independent Mechanism – IIIM) mitgewirkt und diese gemeinsam mit anderen Partnerstaaten als sogenannter „co-sponsor“ eingebracht. Die Bundesregierung setzt sich für eine enge Zusammenarbeit des IIIM mit bereits bestehenden Mechanismen zur Dokumentation und Aufarbeitung schwerster Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Syrien ein. Dazu zählen beispielsweise die „Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic“ des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen und der gemeinsame Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW – United Nations Joint Investigative Mechanism). Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung für die Zusammenarbeit des IIIM mit nationalen Ermittlungsbehörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren ein.

Deutschland wird den Aufbau des neuen Rechenschaftsmechanismus IIM mit einem freiwilligen Beitrag von 1 Mio. Euro unterstützen.

3. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) Welche Beweise bzw. Erkenntnisse (auch nachrichtendienstliche) liegen der Bundesregierung als Grundlage für die Aussage vor, dass den „barbarischen Einsatz von chemischen Waffen gegen unschuldige Menschen [...] die militärischen Strukturen des Assad-Regimes“ zu verantworten haben (Presseerklärung des Auswärtigen Amts vom 7. April 2017), und inwieweit kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis (auch nachrichtendienstlicher) ausdrücklich ausschließen, dass der Al-Qaida-Ableger Al-Nusra, der inzwischen in Fateh-al-Scham-Front umbenannt wurde, über keine entsprechenden chemischen Substanzen verfügt bzw. diese lagert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 18. April 2017

Der Einsatz chemischer Waffen ist ein schwerer Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Standards der internationalen Gemeinschaft. Für Vertragsstaaten des Chemiewaffen-Übereinkommens, zu denen auch Syrien zählt, ist er zudem ein eklatanter und schwerwiegender Verstoß gegen das Abkommen. In dieser Bewertung ist sich die Staatengemeinschaft einig.

Dem Regime von Bashar al-Assad wurde in der Vergangenheit in drei Fällen der Einsatz von Chlorgas gegen die eigene Bevölkerung durch eine unabhängige Untersuchungsmission nachgewiesen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen einstimmig eingesetzt hat. Bewiesen ist auch, dass das Regime von Bashar al-Assad vor seinem Beitritt zum Chemiewaffen-Übereinkommen den Nervenkampfstoff Sarin hergestellt hat. Zudem gibt es zahlreiche offene Fragen bezüglich der syrischen Chemiewaffenmeldungen an die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW), die Zweifel nähren, dass Syrien sein Chemiewaffenprogramm vollständig offengelegt und alle chemischen Waffen deklariert hat.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, dass regimfeindliche bewaffnete Gruppierungen über toxische Chemikalien verfügen, die mit dem Schadensausmaß und den gezeigten Symptomen nach dem mutmaßlichen Chemiewaffeneinsatz am 4. April 2017 in der syrischen Stadt Khan Shaykhun in Einklang zu bringen wären. Behauptungen, dass ein Nervenkampfstoff durch einen konventionellen Bombentreffer eines Chemiewaffenlagers ausgetreten sei, sind weder schlüssig noch belegt.

4. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern unterstützt die Bundesregierung nach wie vor das ausdrückliche Ziel der United Nations Mission for the Referendum in Western Sahara (MINURSO), die Durchführung eines Referendums in der Westsahara zu ermöglichen und sich bei der Verlängerung des MINURSO-Mandats Ende April 2017 speziell dafür einsetzen, dass die lange geforderte Menschenrechtskomponente in das Mandat aufgenommen wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 13. April 2017**

Die Bundesregierung setzt sich seit Jahren auf bilateraler und auf Ebene der Vereinten Nationen (VN) für eine gerechte, dauerhafte und für alle Seiten annehmbare politische Lösung des Westsahara-Konfliktes ein. Sie unterstützt die Bemühungen der VN, im Einverständnis mit den Beteiligten und auf Grundlage bestehender Resolutionen der VN eine friedliche Lösung zu finden, einschließlich der Durchführung eines Referendums.

Grundlage für die anstehenden Verhandlungen im VN-Sicherheitsrat zur Verlängerung des Mandats der VN-Mission für das Referendum in Westsahara (MINURSO) wird der jährliche Bericht zu Westsahara des Generalsekretärs der VN an den VN-Sicherheitsrat vom 10. April 2017 (S/2017/307) sein. Im Bericht werden u. a. alle Parteien dazu aufgerufen, die Menschenrechte zu achten und zu fördern, etwa durch verbesserte Zusammenarbeit mit den zuständigen Menschenrechtsmechanismen der VN. Zudem wird im Bericht eine unabhängige, unparteiische und umfassende Beobachtung der Menschenrechtslage in der Westsahara und den Flüchtlingslagern gefordert. Eine Verlängerung des MINURSO-Mandats um weitere zwölf Monate bis zum 30. April 2018 wird im Bericht empfohlen.

Deutschland ist derzeit nicht Mitglied im VN-Sicherheitsrat und daher nicht direkt in die Verhandlungen zur Mandatsverlängerung einbezogen. Im Rahmen der von den VN mit den truppenstellenden Staaten durchgeführten Konsultationen wird die Bundesregierung wie bisher für ein ausgewogenes Mandat plädieren, in dem auch die Menschenrechtslage in der Westsahara ausreichend berücksichtigt wird.

5. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Welche eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Berichten über Verfolgungen und Tötungen von Schwulen in der autonomen russischen Republik Tschetschenien durch lokale Behörden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 19. April 2017**

Der Bundesregierung sind Hinweise aus öffentlicher Berichterstattung über die Verfolgungen von Homosexuellen in der autonomen russischen Republik Tschetschenien bekannt. Die Bundesregierung steht zu diesem Thema in Kontakt mit vor Ort engagierten zivilgesellschaftlichen Orga-

nisationen. Ein großer Teil der Organisationen bestätigt die Einschätzung einer verstärkten Verfolgung von Homosexuellen in der autonomen russischen Republik Tschetschenien. Die Bundesregierung verfügt darüber hinaus über keine eigenen Erkenntnisse.

6. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur menschenrechtlichen Lage für Schwule und Transgender in der autonomen russischen Republik Tschetschenien?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 19. April 2017**

Die Lage der Menschenrechte hat sich in allen Regionen der Russischen Föderation verschlechtert, auch in der Teilrepublik Tschetschenien. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die Rechte von Minderheiten, wie z. B. LGBTI-Personen (LGBTI: Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersexual). Im Übrigen wird auf den 12. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik verwiesen.

7. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Wie wird die Bundesregierung beim Familiennachzug entsprechend der Vereinbarung des Koalitionsausschusses vom 29. März 2017 die Härtefallklausel in § 22 des Aufenthaltsgesetzes in Einzelfällen unter Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention umsetzen vor dem Hintergrund der Weisungslage im Auswärtigen Amt (vgl. Erlass vom 20. März 2017, Gz.: 508-3-543.53/2, Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 22 und 23 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/11473), und mit welcher Anzahl entsprechender genehmigter Härtefälle rechnet die Bundesregierung angesichts der bislang vorliegenden Anträge?
8. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Anweisungen an die Botschaften zur Anwendung der Härtefallklausel in § 22 des Aufenthaltsgesetzes unter Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention sind dafür aus Sicht der Bundesregierung erforderlich?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 19. April 2017**

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Meinungsbildungsprozess zwischen den in der Bundesregierung betroffenen Ressorts ist hierzu noch nicht abgeschlossen. Es lässt sich noch nicht absehen, in wie vielen Einzelfällen es zur Visumerteilung in der besonderen Konstellation des § 22 des Aufenthaltsgesetzes kommen wird.

9. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung durch die Novelle des Hochschulgesetzes in Ungarn die Arbeit der Central European University gefährdet, und ist die Gesetzesänderung nach ihrer Auffassung mit europäischem Recht vereinbar (www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/ungarn-verabschiedet-gesetz-gegen-central-european-university-a-1141835.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 13. April 2017**

Die Bundesregierung sieht durch die vom ungarischen Parlament im Eilverfahren verabschiedete Novellierung des Hochschulgesetzes die Arbeit der vor 26 Jahren gegründeten, renommierten Central European University (CEU) gefährdet.

Eine Schließung der CEU wäre sowohl akademisch als auch wissenschaftspolitisch ein enormer Verlust – nicht nur für die ungarische, sondern für die gesamte europäische Forschungslandschaft. An der international ausgerichteten Universität studieren junge Menschen aus 117 Ländern, darunter auch 44 Deutsche. Zahlreiche Professoren aus Deutschland sind dort tätig. Umfassende Förderung durch die Europäische Union und die vielen erfolgreichen Absolventen zeigen: Die CEU ist ein überaus wichtiger Pfeiler der akademischen Landschaft in Budapest. Sie trägt zur Ausbildung hochqualifizierter, international ausgerichteter junger Menschen aus verschiedenen Ländern bei.

Die Frage der Vereinbarkeit der Gesetzesänderung mit europäischem Recht ist in erster Linie durch die EU-Kommission zu prüfen. Am 12. April 2017 kündigte die EU-Kommission eine rasche rechtliche Überprüfung der Gesetzesnovelle hinsichtlich ihrer Kompatibilität mit der Freizügigkeit von Dienstleistungen und dem freien Niederlassungsrecht sowie mit EU-Regulierungen zur Aufnahme von Forschern aus Drittstaaten an.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

10. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 6. März 2017, das den Wohlfahrtsverbänden und Flüchtlingsberatungsstellen die Kürzung oder Streichung finanzieller Förderung in Aussicht stellt, wenn diese daran festhalten, Ratsuchende umfassend über ihre Rechte, insbesondere die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes, zu informieren, und inwiefern hält sie die Verknüpfung finanzieller Förderung mit der Selbstverpflichtung von Wohlfahrts-

verbänden und Beratungsstellen, ihre Beratungstätigkeit zu beschränken, für vereinbar mit dem Rechtsstaatsprinzip?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 18. April 2017**

Die Bundesregierung nimmt zur Ausgestaltung und Anwendung einer Förderrichtlinie eines Bundeslandes nicht Stellung.

11. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Auf Grundlage welcher Informationen kommt die Bundesregierung zu der Erkenntnis, dass den Geflüchteten, die im Zuge des EU-Türkei-Abkommens vom 18. März 2016 in die Türkei abgeschoben werden, dort keine Folter oder anderen Misshandlungen in Polizeigewahrsam drohen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. u. a. vom 21. Dezember 2016, Bundestagsdrucksache 18/10737), während Menschenrechtsorganisationen von ebensolchen Praktiken berichten und selbst griechische Berufungsausschüsse zu dem Schluss kommen, die Türkei schütze Flüchtlinge nicht ausreichend (www.hrs.org/dse/news/2017/03/16/griechenland-ein-jahr-des-leids-fuer-asylsuchende)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 18. April 2017**

Die EU-Türkei-Erklärung sieht bei der Rückführung die uneingeschränkte Wahrung des EU- und des Völkerrechts sowie den Schutz der Flüchtlinge und Migranten nach den einschlägigen internationalen Standards und in Bezug auf den Grundsatz der Nichtzurückweisung vor. Die Europäische Kommission wurde von den türkischen Behörden über den Status der zurückgeführten Personen informiert, worüber sie im Fünften Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung EU-Türkei vom 2. März 2017 berichtete.

Darüber hinaus steht die Bundesregierung in einem kontinuierlichen Austausch mit Vertretern türkischer Behörden, internationaler Organisationen und Nichtregierungsorganisationen, um sich über die Lage der Flüchtlinge in der Türkei zu informieren, auch durch Besuche von Einrichtungen vor Ort. Dabei werden erforderlichenfalls auch Schwierigkeiten und Maßnahmen zu Verbesserungen bei Schutz und Versorgung der Flüchtlinge thematisiert.

12. Abgeordnete
Britta Haßelmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele und welche Mandatsträger in Bundes- oder Landtagen oder kommunalen Parlamenten (bitte nach Parlament aufschlüsseln) befinden sich auf der zweiten von der türkischen Regierung an die Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern übergebenen Liste (DIE ZEIT vom 6. April 2017, S. 5)?
13. Abgeordnete
Britta Haßelmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie gedenkt die Bundesregierung in dieser Sache die betroffenen Mandatsträger sowie den Deutschen Bundestag regelmäßig, zeitnah und ohne Aufforderung zu unterrichten?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 11. April 2017**

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es liegen bislang keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich unter den auf der genannten Liste aufgeführten Personen Mandatsträger befinden.

Grundsätzlich werden Listen wie die in Rede stehende von den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder geprüft. Soweit sich aus diesen Listen Anhaltspunkte für Schutzmaßnahmen ergeben, werden diese von den Polizeibehörden des Bundes und der Länder in eigener Zuständigkeit unverzüglich umgesetzt.

14. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- In welchen besonderen Formaten (etwa Dialoge auf EU-Ebene, Expertentreffen, Netzwerke gegen Radikalisierung) arbeiten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder ihre Polizeiagentur Europol im Bereich der Terrorismusbekämpfung mit der Regierung in Russland zusammen, und welche Verabredungen existieren für besondere polizeiliche Lagen, in denen Europol Informationen mit russischen Behörden austauschen oder sogar operativ kooperieren darf?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 13. April 2017**

In verschiedenen internationalen Gremien wie z. B. der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), dem Europarat oder dem Global Counterterrorism Forum (GCTF) findet ein allgemeiner Austausch mit Russland zum Thema Terrorismusbekämpfung statt. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit Deutschlands mit Russland im Bereich der Terrorismusbekämpfung in verschiedenen Formaten, auch auf internationaler Ebene, etwa der Gruppe der Sieben (G7), derzeit umgesetzt.

Besondere Formate der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Europol im Bereich der Terrorismusbekämpfung mit der Regierung von Russland sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Auch Verabredungen zwischen Europol und Russland für besondere polizeiliche Lagen, in denen Europol Informationen mit russischen Behörden austauschen oder sogar operativ kooperieren kann, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Zwischen Europol und Russland besteht seit dem Jahr 2003 ein strategisches Abkommen zur Zusammenarbeit, welches unter anderem den Austausch von technischen und strategischen Informationen, z. B. zu neuen Modus operandi, erlaubt. Das Abkommen ist auf der Webseite von Europol (www.europol.europa.eu/partnersagreements/strategic-agreements) veröffentlicht. Ein Austausch personenbezogener Daten ist von dem Abkommen nicht umfasst.

Artikel 23 des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI erlaubt unter bestimmten, engen Voraussetzungen einen Austausch personenbezogener Daten mit Drittstaaten, auch ohne Vorliegen eines operativen Abkommens zur Zusammenarbeit, welches den Austausch personenbezogener Daten erlaubt. Insbesondere erlaubt Artikel 23 Absatz 8 des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI eine Übermittlung personenbezogener Daten, wenn der Direktor die Übermittlung der Daten zur Wahrung der grundlegenden Interessen der betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen der Ziele von Europol oder zur Abwehr einer unmittelbaren kriminellen oder terroristischen Bedrohung für unbedingt erforderlich hält. Der Direktor nimmt stets eine Abwägung zwischen den zu wahrenden Interessen und dem von der betreffenden Stelle gewährleisteten Datenschutzniveau vor. Nach Artikel 23 Absatz 9 des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI beurteilt der Direktor von Europol dabei vor der Übermittlung die Angemessenheit des Datenschutzniveaus und berücksichtigt alle Umstände, die bei der Übermittlung eine Rolle spielen, insbesondere die Art und Zweckbestimmung der Daten, die für den Empfänger geltenden allgemeinen oder speziellen Datenschutzbestimmungen und die Frage, inwieweit er bestimmten, von Europol geforderten Einschränkungen bezüglich der Daten zugestimmt hat.

15. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist die Zahl von Personen, die im Ausländerzentralregister (AZR) als ausreisepflichtig erfasst sind, bei denen es nach Einschätzung des Beauftragten für Flüchtlingsmanagement (vgl. „Leitfaden zur Verbesserung der Datenqualität im Ausländerzentralregister“ vom 31. März 2017) jedoch erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Einstufung als „ausreisepflichtig“ bzw. an dem tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland gibt (dies betrifft z. B. angeblich ausreisepflichtige Personen mit laufendem Asylverfahren, angeblich ausreisepflichtige EU-Bürger, bei denen kein Verlust der Freizügigkeit vermerkt ist, angeblich Ausreisepflichtige, die zugleich Asylberechtigte, Flüchtlinge oder Personen mit subsidiärem Schutzstatus sein sollen, bereits in andere Mitgliedstaaten überstellte Personen, die zugleich als noch aufhältig und ausreisepflichtig vermerkt sind; bitte die je-

weiligen Zahlen zu diesen Fallgruppen in absoluten und relativen Zahlen im Vergleich zur Gesamtzahl der Ausreisepflichtigen angeben), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Einschätzung des Beauftragten, dass diese falschen Zuordnungen zu einer „verzerrten Debatte über den Umgang mit Ausreisepflichtigen und die Notwendigkeit politischer Maßnahmen“ (a. a. O., S. 5) führen könnten, insbesondere mit Blick auf den aktuellen Gesetzentwurf zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, in dem zur Begründung Bezug genommen wird auf die (angebliche) Zahl der nach dem AZR ausreisepflichtigen Personen, die nach den Ausführungen des genannten Leitfadens nach meiner Ansicht überhöht sein dürfte und von denen nach Antwort der Bundesregierung vom 16. März 2017 auf meine Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 18/11814 auch nur weniger als die Hälfte abgelehnte Asylsuchende sind, worauf in der Debatte aber meist Bezug genommen wird (bitte ausführlich begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 13. April 2017**

In dem vom Beauftragten für Flüchtlingsmanagement (BFM) erarbeiteten „Leitfaden zur Verbesserung der Datenqualität im Ausländerzentralregister (AZR)“ werden Maßnahmen empfohlen, die geeignet erscheinen, etwaige nicht ohne Weiteres plausible Daten von als ausreisepflichtig gespeicherten Ausländern im AZR mit dem Ziel zu überprüfen, gegebenenfalls Datenbereinigungen im AZR durchzuführen. Mit seiner Beschränkung vor allem auf Ausreisepflichtige bezieht sich der Leitfaden auf eine Personengruppe, die rd. 1,4 Prozent der im allgemeinen Datenbestand des AZR gespeicherten Ausländer darstellt.

Datenbereinigungen im AZR sind eine gesetzlich vorgeschriebene Daueraufgabe (vgl. § 8 AZR-Gesetz – AZRG), die schon wegen des Umfangs dieses Registers mit rd. 26 Millionen Datensätzen (davon 15,9 Millionen im allgemeinen Datenbestand sowie 9,4 Millionen in der Visadatei) und der Vielzahl der zur Übermittlung an das AZR befugten öffentlichen Stellen (rd. 14.000) unerlässlich ist. So sind Schreibfehler, Zahlendreher, Versäumnisse bei der Eintragung oder bei erforderlichen Aktualisierungen nicht immer zu vermeiden. Zwar sorgen programmtechnische Plausibilitätsprüfungen für eine Qualitätssicherung der Datenübermittlung an das AZR, doch können sie bei weitem nicht alle denkbaren Fehlerkonstellationen berücksichtigen; dies gilt umso mehr, als insbesondere in den letzten Jahren der Gesetzgeber den Kranz der im AZR zu speichernden Daten deutlich erweitert hat. Auch wenn dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als zuständiger Registerbehörde die Führung des AZR obliegt, kann sie nur in begrenztem Umfang den Inhalt des AZR beeinflussen. Welche Daten an die Registerbehörde zu übermitteln und von dieser zu speichern oder – falls erforderlich – zu berichtigen oder zu aktualisieren sind, können nur die Stellen wissen, bei denen die Daten anfallen oder die zu ihrer Übermittlung an das AZR verpflichtet sind (vgl. §§ 6 bis 8 AZRG). Sie allein verfügen

über die erforderliche Sachnähe. Insofern haben in erster Linie die Ausländerbehörden und in Asylangelegenheiten das BAMF die Verpflichtung, die von ihnen an das AZR übermittelten Daten zu korrigieren und zu aktualisieren. In Ergänzung zu den automatischen programmtechnischen Plausibilitätsprüfungen bei der Datenübermittlung wertet das BAMF in seiner Eigenschaft als Registerbehörde Stichproben auf Widerspruchsfreiheit aus. Aufgrund der Vielzahl der Daten und der Fehlermöglichkeiten werden – häufig anlassbezogen – daneben auch immer wieder ganze Fallgruppen und Konstellationen entsprechend überprüft. So hat beispielsweise das BAMF wiederholt Ländern Listen mit vollziehbar Ausreisepflichtigen zur Verfügung gestellt, bei denen im AZR keine Duldung gespeichert war, damit die betroffenen Ausländerbehörden jeden dieser Fälle näher überprüfen konnten.

Mit dem Leitfaden hat der BFM in Zusammenarbeit mit dem BAMF als Registerführer Fallkonstellationen bei Ausreisepflichtigen zusammengestellt, die regelmäßig Anlass für eine nähere Überprüfung – vor allem durch die Ausländerbehörden und das BAMF – bieten und je nach dem Ergebnis gegebenenfalls Berichtigungen zur Folge haben sollten.

Dabei werden auch Fallkonstellationen untersucht, bei denen nicht zwingend eine fehlerhafte Eingabe oder mangelnde Aktualisierung vorliegen muss, sondern im Einzelfall besondere Umstände eine Abweichung vom Regelfall begründen können und daher letztlich im konkreten Fall auch keiner Berichtigung bedürfen.

Ebenso wenig bestehen bei allen zu überprüfenden Fallkonstellationen Zweifel an der tatsächlichen Ausreisepflicht, sondern vielfach nur an der Wahl des zutreffenden Speichersachverhaltes wie z. B. des genauen Duldungsgrundes.

In welchem Umfang die Überprüfungen zu Berichtigungen im AZR führen und ob sich daraus im Einzelfall auch Konsequenzen für die Ausreisepflicht des betroffenen Ausländers ergeben werden, stellt sich regelmäßig erst im Verlauf der Überprüfungen heraus.

Dementsprechend lässt sich nicht beziffern, bei wie vielen Ausländern Zweifel an der Richtigkeit ihrer Einstufung als „ausreisepflichtig“ bestehen.

Da aber einerseits die Zahl der Ausreisepflichtigen nicht statisch ist, sondern ständigen Veränderungen – wie aktuell durch die außergewöhnlich hohen Entscheidungszahlen des BAMF – unterliegen und andererseits Datenbereinigungen eine Daueraufgabe sind, wird sich letztlich weder die genaue Zahl der Berichtigungen bei Ausreisepflichtigen im AZR noch die Zahl der Überprüfungsergebnisse nennen lassen, die unmittelbare Auswirkungen auf das Bestehen der Ausreisepflicht bei den einzelnen betroffenen Ausländern haben.

Vor diesem Hintergrund relativiert sich die in dem Leitfaden geäußerte Besorgnis einer „verzerrten Debatte über den Umgang mit Ausreisepflichtigen und die Notwendigkeit politischer Maßnahmen“.

Die Notwendigkeit der mit dem Gesetzentwurf zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht angestrebten Änderungen leitet sich nicht allein davon ab, wie viele Personen in absoluten Zahlen ausreisepflichtig sind, sondern beruht maßgeblich auf Feststellungen und Erfahrungen der Praxis, vor allem der Ausländerbehörden vor Ort.

16. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
 (BÜNDNIS 90/
 DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Fahrzeugen, die weniger als 50 g CO₂ pro Kilometer emittieren, an allen seit dem 1. Januar 2013 neu angeschafften oder neu angemieteten Kraftfahrzeugen in den Geschäftsbereichen der jeweiligen Bundesressorts (bitte nach Ressorts aufschlüsseln, vgl. Spalte 1 der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 18/4774), und wie hoch ist der prozentuale Anteil von Fahrzeugen, die weniger als 50 g CO₂ pro Kilometer emittieren, an allen im Jahr 2016 neu angeschafften oder neu angemieteten Kraftfahrzeugen in den Geschäftsbereichen der jeweiligen Bundesressorts (bitte in gleicher Weise aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
 vom 20. April 2017**

In der nachfolgenden Tabelle wird in Spalte 1 der erste Teil der Frage („prozentualer Anteil von Fahrzeugen, die weniger als 50 g CO₂ pro Kilometer emittieren, an allen seit dem 1. Januar 2013 neu angeschafften oder neu angemieteten Kraftfahrzeugen in den Geschäftsbereichen der jeweiligen Bundesressorts“) beantwortet.

In Spalte 2 wird der zweite Teil der Frage („Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Fahrzeugen, die weniger als 50 g CO₂ pro Kilometer emittieren, an allen im Jahr 2016 neu angeschafften oder neu angemieteten Kraftfahrzeugen in den Geschäftsbereichen der jeweiligen Bundesressorts“) beantwortet. Die Tabelle gibt den erfassten Stand zum 20. April 2017 wieder.

Stand: 20.04.2017		
Frage	Teil 1	Teil 2
	Prozentualer Anteil der Kfz < 50 g CO ₂ an seit 1. Januar 2013 neu angeschafften oder neu angemieteten Kfz in den Geschäftsbereichen der jeweiligen Bundesressorts	Prozentualer Anteil der Kfz < 50 g CO ₂ an allen im Jahr 2016 neu angeschafften oder neu angemieteten Kfz in den Geschäfts- bereichen der jeweiligen Bundesressorts
BKAmt/BND	6,2%	18,5%
AA	0 %	0 %
BKM	0,1 %	0,4 %
BMAS	0 %	0 %
BMBF	14,75 %	26,67 %
BMEL	1,69 %	2,70 %
BMF	2,28 %	1,54 %
BMFSFJ/BAFzA	12,5 %	16,67 %
BMG	0 %	0 %
BMI	8,93 %	16,67 %
BMJV	4,17 %	13,3 %

Stand: 20.04.2017		
Frage	Teil 1	Teil 2
	Prozentualer Anteil der Kfz < 50 g CO ₂ an seit 1. Januar 2013 neu angeschafften oder neu angemieteten Kfz in den Geschäftsbereichen der jeweiligen Bundesressorts	Prozentualer Anteil der Kfz < 50 g CO ₂ an allen im Jahr 2016 neu angeschafften oder neu angemieteten Kfz in den Geschäfts- bereichen der jeweiligen Bundesressorts
BMUB	11 %	23 %
BMVg	<1 %	1,77 %
BMVI	41 %	95,5 %
BMWi	2,4 %	0 %
BMZ	7,14 %	12,5 %
BPA	–	–

17. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Nach welchen Kriterien prüft die Bundesregierung das Datenübermittlungsersuchen der russischen Sicherheitsbehörden anlässlich des FIFA Confederations-Cup 2017 (vgl. Drucksache 16/1479 des Landtags Nordrhein-Westfalen), und anlässlich welcher Sportereignisse, beispielsweise Spiele der UEFA Europe League oder Champions League, wurden bereits Daten aus der Datei „Gewalttäter Sport“ nach Russland übermittelt?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 21. April 2017**

Ein mögliches Datenübermittlungsersuchen russischer Sicherheitsbehörden würde, wie bei vergleichbaren Sportveranstaltungen in der Vergangenheit, zunächst durch den Datenschutzbeauftragten des Bundesministeriums des Innern hinsichtlich der Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des internationalen zwischenstaatlichen Datenaustausches geprüft. Dieses Votum würde an die datenbesitzenden Behörden übermittelt, die letztlich für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung ihrer Daten zuständig sind.

Eine Datenübermittlung aus der Datei „Gewalttäter Sport“ an die russischen Sicherheitsbehörden aus Anlass von Sportveranstaltungen ist bislang nicht erfolgt.

18. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- War die Causa Anis Amri nach dem Anschlag vom Breitscheidplatz in Berlin am 19. Dezember 2016 noch einmal Thema im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen (bitte jeweilige Zeitpunkte der Befassungen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 11. April 2017**

Die Person Anis Amri war nach Bekanntwerden der Beteiligung am Anschlag vom 19. Dezember 2016 Gegenstand von insgesamt zehn Sitzungen verschiedener Arbeitsgruppen des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ), in denen Informationen zur Person sowie zum Anschlag selbst ausgetauscht wurden.

Darüber hinaus wurde der Informationsfluss an die im GTAZ eingebundenen Sicherheitsbehörden durch das Bundeskriminalamt ab dem 19. Dezember 2016 in unterschiedlichen Formaten sichergestellt, sodass alle Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder täglich durch das Bundeskriminalamt informiert werden konnten.

Die Ergebnisse der jeweiligen Befassung dienen der Abstimmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Verbund der Sicherheitsbehörden und sind darüber hinaus Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Deshalb müssen weitere Auskünfte unterbleiben. Trotz ihrer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter das berechtigte Geheimhaltungsinteresse zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung (vgl. dazu BVerfGE 51, 324, 343 f.) hier Vorrang vor dem Informationsinteresse hat.

19. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hatte die Bundesregierung aus den Arbeitsgruppentreffen des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) oder anderen Umständen vor dem Bericht des rbb vom 26. März 2017 (vgl. www.rbb-online.de/politik/beitrag/2017/03/Anis-Amri-Geschichte-verpasster-Moeglichkeiten.html) darüber, dass Anis Amri „Nachrichtenmittler“ von Bundes- oder Landesbehörden war?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 10. April 2017**

Zur Erläuterung des Begriffes Nachrichtenmittler: Unter der Bezeichnung Nachrichtenmittler im juristischen und polizeipraktischen Sinne unter Anwendung des § 100a Absatz 3 der Strafprozessordnung sind Personen zu verstehen, „[...] von denen auf Grund bestimmter Tatsachen

anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss benutzt.]”.

Es handelt sich folglich um Personen, die Adressaten strafprozessualer Maßnahmen werden, da sie in besonderer Verbindung zu Beschuldigten von Ermittlungsverfahren (EV) stehen.

Zur Sache: Es wird auf die Chronologie des „Behördenhandeln[s] um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis Amri“ (Stand: Februar 2017) und insbesondere auf die Punkte unter den Datumseinträgen 19. November 2015 und 18. Dezember 2015 verwiesen. Diesen Einträgen ist zu entnehmen, dass die Bundessicherheitsbehörden bereits zu Beginn der Befassung mit der Person Anis Amri Kenntnis davon erlangten, dass im Rahmen des durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen geführten EV des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (EK Ventum – EV wg. Unterstützung des und Werben um Mitglieder für den Islamischen Staat (IS)) der damals noch nicht identifizierte Anis Amri als Nachrichtenmittler eines der Beschuldigten auftrat. Anis Amri wurde in dem EV fortan als Kontaktperson eines der Beschuldigten gewertet und eine Telekommunikationsüberwachung des Anis Amri als Nachrichtenmittler beantragt und durchgeführt.

In diesem Zusammenhang sei hier noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anis Amri nach Kenntnis der Bundesregierung weder von einem ausländischen noch inländischen Nachrichtendienst oder Polizeibehörde als Vertrauensperson oder Kontaktmann geführt wurde bzw. dergleichen Kontakte hatte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

20. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Wie viele Akten und Quellenmeldungen sind dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof für das wiederaufgenommene Ermittlungsverfahren zum Oktoberfestattentat inzwischen vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zum Komplex mitgeteilt bzw. übergeben worden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 21 und 22 auf Bundestagsdrucksache 18/8191 sowie 36 und 37 auf Bundestagsdrucksache 18/9641; bitte nach Daten der Akten und Quellenmeldungen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 18. April 2017

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof inzwischen Inhaltsübersichten zu insgesamt 34 Akten mit Aktenstücken zu dem angefragten Zeitraum 1976 bis 1982

übersandt, zuletzt mit Schreiben vom 12. Oktober 2016. Die Auswertung ist noch nicht abgeschlossen. Statistische Erhebungen zur Anzahl der Quellenmeldungen erfolgen nicht.

21. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Wie ist der aktuelle Stand in der Bundesregierung zur Einführung einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht in Anbetracht des entsprechenden Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 29. März 2017 und des drohenden Auslaufens der Vereinbarung zu § 52a des Urheberrechtsgesetzes zwischen der Verwertungsgesellschaft (VG WORT), Kultusministerkonferenz und Rektorenkonferenz am 1. Oktober 2017, ohne dass eine neue gesetzliche Regelung besteht, und wann ist mit einer entsprechenden Vorlage zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 13. April 2017

Die Bundesregierung hat am 12. April 2017 den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschaftsgesetz – UrhWissG) beschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

22. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)
- Inwiefern erstreckt sich der Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 28. November 2016 (Az.: GrS 1/15), in dem entschieden wurde, dass der im Sanierungserlass des Bundesministeriums der Finanzen vorgesehene Erlass von Ertragssteuern auf Sanierungsgewinne im Rahmen von Insolvenzplanverfahren gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt, nach Auffassung der Bundesregierung mittelbar auch auf die Erhebung von Gewerbesteuern auf Sanierungs- bzw. Buchgewinne, und inwiefern wird die Bundesregierung in eine gesetzliche Neuregelung der Steuerbegünstigung von Sanierungsgewinnen eine Bestimmung aufnehmen, die bei der Bemessung der Gewerbesteuer die Nichtberücksichtigung eventueller Sanierungs- bzw. Buchgewinne im Rahmen von Insolvenzplanverfahren zulässt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 18. April 2017**

Der angesprochene Sanierungserlass erstreckte sich nicht auf die Gewerbesteuer. Die Kommunen entscheiden und entscheiden nach aktueller Rechtslage eigenständig nach Maßgabe der einschlägigen Normen der Abgabenordnung, ob und nach welchen Grundsätzen sie in Sanierungsfällen Billigkeitsmaßnahmen bei der Gewerbesteuer gewähren.

Infolge des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 28. November 2016 (GrS 1/15) hat das Bundesministerium der Finanzen in den letzten Wochen zusammen mit den Ländern einen Vorschlag für eine gesetzliche Regelung zur steuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen erarbeitet, dieser könnte noch vor Ende der laufenden Legislaturperiode gesetzlich umgesetzt werden. Die Abstimmungsprozesse dauern aber noch an.

23. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch waren die jährlichen Erstattungszinsen und Nachzahlungszinsen (bitte getrennt auflisten) bei Steuererstattungen bzw. Steuernachzahlungen in den vergangenen fünf Jahren, und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor von Fällen, in denen Steuerpflichtige oder die Finanzverwaltung ihr Verhalten ändern, um die Differenz zwischen dem Steuerzins von 6 Prozent und Marktzins für sich zu nutzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 13. April 2017**

Dem Bundesministerium der Finanzen liegen folgende Informationen über das saldierte kassenmäßige Aufkommen aus der Verzinsung von Steuererstattungen und Steuerforderungen nach § 233a der Abgabenordnung (AO) über die Jahre 2012 bis 2016 vor:

Jahr 2012

Zinsen zur Einkommensteuer	114.066.422,56 Euro
Zinsen zur Körperschaftsteuer	363.451.744,69 Euro
Zinsen zur Umsatzsteuer	350.580.677,84 Euro
Zinsen zur Vermögensteuer	- 353.235,08 Euro

Jahr 2013

Zinsen zur Einkommensteuer	383.549.617,94 Euro
Zinsen zur Körperschaftsteuer	701.492.386,99 Euro
Zinsen zur Umsatzsteuer	203.224.138,23 Euro
Zinsen zur Vermögensteuer	- 560.572,31 Euro

Jahr 2014

Zinsen zur Einkommensteuer	634.246.376,48 Euro
Zinsen zur Körperschaftsteuer	361.991.152,08 Euro
Zinsen zur Umsatzsteuer	173.940.175,78 Euro
Zinsen zur Vermögensteuer	- 1.174.175,22 Euro

Jahr 2015

Zinsen zur Einkommensteuer	480.268.271,82 Euro
Zinsen zur Körperschaftsteuer	19.187.972,44 Euro
Zinsen zur Umsatzsteuer	249.760.815,57 Euro
Zinsen zur Vermögensteuer	- 688.130,71 Euro

Jahr 2016

Zinsen zur Einkommensteuer	228.250.370,02 Euro
Zinsen zur Körperschaftsteuer	311.726.319,03 Euro
Zinsen zur Umsatzsteuer	130.656.225,74 Euro
Zinsen zur Vermögensteuer	- 115.261,48 Euro

Eine Differenzierung zwischen Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen ist mangels statistischer Erhebungen nicht möglich; die Länder melden dem Bundesministerium der Finanzen lediglich die jeweiligen Salden.

Informationen zum kassenmäßigen Aufkommen von Zinsen zur Gewerbesteuer liegen dem Bundesministerium der Finanzen nicht vor.

Belastbare Informationen über zinsbedingte Verhaltensänderungen der Steuerpflichtigen oder der Finanzbehörden liegen der Bundesregierung nicht vor.

Es ist nicht auszuschließen, dass manche Steuerpflichtige in Einspruchs- oder Klageverfahren auf eine Aussetzung der Vollziehung nach § 361 AO oder § 69 der Finanzgerichtsordnung verzichten, da sie das Risiko einer Zinsbelastung nach § 237 AO (Aussetzungszinsen) bei Erfolglosigkeit ihres Rechtsbehelfs nicht eingehen wollen, gleichzeitig aber im Fall des Obsiegens von den Erstattungsziinsen profitieren wollen. Zugleich zeigen die dem Bundesministerium der Finanzen vorliegenden Daten, dass Steuererklärungen in den letzten Jahren seltener spät bzw. verspätet abgegeben wurden.

Inwieweit dies allerdings auf die Verzinsung zurückzuführen ist, ist nicht feststellbar.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

24. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016, nach dem das Handelsabkommen der EU mit Marokko nicht mehr auf das Gebiet der Westsahara angewendet werden darf, und wie wird sie insbesondere künftig sicherstellen, dass eine rechtswidrige de facto Anwendung des Abkommens auf Produkte aus der Westsahara unterbleibt, auch wenn das für Investitionen deutscher Unternehmen auf dem Gebiet der Westsahara, die ohne Zustimmung der Polisario erfolgen, nachteilige Folgen haben könnte?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 13. April 2017**

Die Bundesregierung begleitet die Europäische Kommission aktiv bei der Erarbeitung der sich aus dem Urteil ergebenden Konsequenzen und stimmt sich dabei eng mit den EU-Partnern ab.

Nach Auffassung der Bundesregierung muss jede Reaktion auf das Urteil nicht nur die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs umsetzen, sondern gleichzeitig auch die Beziehungen der Europäischen Union zum Königreich Marokko schützen und Rechtssicherheit für Wirtschaftsakteure schaffen. Zu vermeiden ist darüber hinaus eine Beschädigung des von den Vereinten Nationen geführten Vermittlungsprozesses zur Westsahara, dem nicht vorgegriffen werden darf.

Der Europäische Auswärtige Dienst führt hierüber intensive Gespräche mit der marokkanischen Seite. Die Bundesregierung unterstützt dabei alle Bemühungen, die sich an den Positionen des VN-Sicherheitsrats zur Westsahara orientieren und die Belange der Bevölkerung der Westsahara angemessen berücksichtigen.

In dem genannten Zusammenhang stellen sich daneben komplizierte technische Fragen insbesondere zur Unterscheidbarkeit von Waren aus der Westsahara von solchen aus Marokko, mit denen sich die Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission zurzeit befasst.

25. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Berichten der Länder über die Ergebnisse der Stichprobenkontrollen von Energieausweisen, die zum 1. März 2017 vorliegen sollen (vgl. Energieeinsparverordnung 2014, §§ 26d und 26f), für ihren Entwurf eines Gebäudeenergiegesetzes, und wie bewertet die Bundesregierung die Erkenntnisse hinsichtlich Verlässlichkeit der Angaben in Energieausweisen, bisheriger Wirksamkeit von Energieausweisen in Bezug auf Energieeinsparung im Gebäudesektor sowie Verbesserungsbedarf sowohl der Ausweise selbst als auch der bisherigen Ausstellungspraxis (bitte einzeln begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 18. April 2017**

Die eingegangenen Berichte werden ausgewertet. Soweit sich aus der Auswertung Ansätze für Verbesserungen der Regelungen zum Gebäudeenergieausweis ergeben, werden diese in die Arbeiten am Gebäudeenergiegesetz einfließen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

26. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Personen haben seit 2014 jährlich die sogenannte abschlagfreie Rente mit 63 Jahren beantragt (bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht sowie nach Qualifikation darstellen), und aus welchen Branchen stammten die Personen, die die abschlagfreie Rente mit 63 Jahren beantragt haben (bitte die zehn am stärksten betroffenen Branchen auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 13. April 2017**

Der nachstehenden Tabelle können die Zugänge von Neuanträgen für die Rente für besonders langjährig Versicherte entnommen werden. In der Rentenanspruchsstatistik werden die Merkmale Geschlecht, Qualifikation und Branche nicht erfasst, so dass dazu keine Aussage möglich ist.

Neuanträge der Renten für besonders langjährig Versicherte

Jahr	Renten für besonders langjährig Versicherte		
	Zugang von Neuanträgen	Erledigte Neuanträge	
		insgesamt	darunter: Bewilligungen
	Anzahl		
2014 ¹⁾	242.051	199.560	195.833
2015	246.843	264.236	260.394
2016	241.419	240.337	237.186

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenanträge und ihre Erledigungen

¹⁾ Hier sind auch Fälle enthalten, die auch nach dem alten Recht (vor dem 1. Juli 2014) zum Alter 65 in Rente gehen konnten. Etwa 206 000 Fälle entfallen auf das neue, ab 1. Juli 2014 geltende Recht.

Alternativ können aus der Rentenzugangstatistik Informationen über das Geschlecht der Personen, die in die Rente für besonders langjährig Versicherte zugegangen sind, entnommen werden (aktuell verfügbar für 2014 und 2015). Valide Angaben zu Branchen und Qualifikation liegen nicht vor.

Rentenzugang, Renten für besonders langjährig Versicherte

Jahr	Renten für besonders langjährig Versicherte		
	Männer	Frauen	Insgesamt
	Anzahl		
2014	109.596	41.560	151.156 ¹⁾
2015	161.949	112.338	274.287

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang

¹⁾ Hier sind auch Fälle enthalten, die auch nach dem alten Recht (vor dem 1. Juli 2014) zum Alter 65 in Rente gehen konnten. Mit Rentenbeginn ab 1. Juli 2014 sind rund 136 000 Personen in die neu geschaffene Möglichkeit der abschlagfreien Rente ab 63 zugegangen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

27. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)

Geht die Bundesregierung vor dem Hintergrund von Vorfällen wie der Bombardierung einer Schule im Norden Syriens am 20. März 2017, bei der mindestens 33 Zivilisten ums Leben kamen, für deren militärische Durchführung auch die Aufklärungsergebnisse aus deutschen Tornados genutzt wurden (DER TAGESSPIEGEL vom 29. März 2017), und vor dem Hintergrund der Zusage der Bundesregierung in der Antwort

auf meine Mündliche Frage 21 (Plenarprotokoll 18/142; Anlage 15), dass die Bundesregierung bei der Verwendung von Aufklärungsergebnissen die Einhaltung von Grundsätzen des humanitären Völkerrechts sicherstellen will, und dass diese Daten erst nach einer Erstauswertung durch die Bundeswehr weitergegeben werden, davon aus, dass die zurzeit angewandten Mechanismen bei der Weitergabe von Aufklärungsergebnissen ausreichen, um Verstöße gegen das Völkerrecht auszuschließen (bitte begründen), und ab welcher zivilen Opferzahl bei Bombardements geht die Bundesregierung von einem Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Ralf Brauksiepe

vom 12. April 2017

Nach Einschätzung der Bundesregierung sind die bestehenden Verfahren geeignet, den mandatskonformen und zweckgebundenen Umgang mit den Aufklärungsprodukten deutscher Tornado-Luftfahrzeuge, auf die an den Luftoperationen der Operation Inherent Resolve beteiligte Nationen Zugriff haben, im Einklang und nach den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts sicherzustellen. Bei der Zielauswahl, den Planungen zum Waffeneinsatz sowie der Waffenwahl – jeweils ohne Beteiligung der Bundeswehr – ist danach ein strenger Maßstab zur Vermeidung ziviler Opfer anzulegen. Im Übrigen sind alle Mitglieder der Anti-IS-Koalition verpflichtet, bei der Auswahl der Ziele in Übereinstimmung mit den Vorgaben des humanitären Völkerrechts vorzugehen.

Ob ein konkretes militärisches Vorgehen das humanitäre Völkerrecht verletzt, kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände bewertet werden. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 19 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7947 verwiesen.

28. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie begründet die Bundesregierung, dass im Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung über die Auslandseinsätze der Bundesregierung, mit der Zunahme von Abschiebungen nach Afghanistan im Dezember 2016, der Zusatz, dass die „Bewertung des Risikos gewaltsamer und krimineller Aktionen gegen westliche Staatsangehörige und internationale und nationale Sicherheitskräfte sowie Angehörige staatlicher Administrationen“ neu eingefügt wurde, in Bezug auf die Bewertung der Sicherheitslage einen auf der Nationalität der Betroffenen einen Doppelstandard schafft, und welchen „großen Unterschied“ (www.zeit.de/politik/deutschland/2017-02/afghanistan-abschiebungen-de-maiziere-bundeslaender) macht es nach Auffassung des Bundesministers des Innern Dr. Thomas de Maizière für die Betroffenen, ob sie Ziel oder Opfer von terroristischen Anschlägen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 18. April 2017**

In der Unterrichtung des Parlaments über die Auslandseinsätze der Bundeswehr (UdP) stellt das Bundesministerium der Verteidigung wöchentlich unter anderem die Bewertung der Bedrohungslage in den Einsatzgebieten der Bundeswehr grafisch und in Schriftform dar. Der Maßstab sowie der Geltungskreis dieser Bewertung werden in der Anlage der UdP erläutert. Um Missverständnissen entgegenzuwirken, wurde gegen Ende des Jahres 2015 zusätzlich eine erläuternde Fußnote und gegen Ende des Jahres 2016 nochmals eine Erläuterung auf der Bedrohungskarte selbst aufgenommen.

Dabei kann sich die Bedrohungs- und Sicherheitslage in einer Region für Angehörige der Mission Resolute Support oder für afghanische Sicherheitskräfte von der Bedrohungs- und Sicherheitslage für die lokale Bevölkerung unterscheiden.

Mit der in der Fragestellung angeführten Aussage zur getroffenen Unterscheidung ist gemeint, dass ein Opfer auch zufällig zu einem Solchen werden kann. Demgegenüber wird das Ziel eines Anschlages durch den oder die Angreifer bewusst ausgewählt. Die Gefährdungsbewertung in einem solchen Falle käme zu einem anderen Ergebnis.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

29. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie sollen nach Ansicht der Bundesregierung mit Blick auf das Elterngeld Fälle gehandhabt werden, in denen Eltern im relevanten Bemessungszeitraum aus ausdrücklich dienstlichen Interessen beurlaubt und in Auslandseinsätzen bzw. zum Europäischen Auswärtigen Dienst entsandt waren und daher zum Beispiel EU-Bezüge erhalten haben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ralf Kleindiek
vom 13. April 2017**

Der Berechnung des Elterngeldes liegt im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ein steuerrechtlicher Einkommensbegriff zugrunde. Bei der Berechnung des Elterngeldes wird insofern allein steuerpflichtiges Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das im Inland zu versteuern bzw. dem im Inland versteuerten Einkommen gleichgestellt ist, berücksichtigt.

Das Elterngeld ist eine Leistung, die aus Steuermitteln finanziert wird und nicht – wie etwa die Grundsicherungsleistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – bedarfsabhängig ist. Vor diesem Hintergrund werden bei der Berechnung von einkommensabhängigen Elterngeld nur die Erwerbseinkünfte berücksichtigt, die nach den steuerlichen

Regeln bei der Berechnung der Steuer berücksichtigt werden und mit denen damit grundsätzlich ein Beitrag zum Steueraufkommen geleistet wird.

Einkommen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz versteuert wird, ist nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 „im Inland versteuertem Einkommen“ gleichgestellt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutscher Behörden, die vorübergehend an eine EU-Behörde als nationale Experten entsandt oder nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes bzw. § 29 des Bundesbeamtengesetzes zugewiesen werden, können einen Anspruch auf einkommensabhängiges Elterngeld haben, sofern sie Angehörige der nationalen Behörde bleiben und damit weiterhin Bezüge von der nationalen Besoldungsstelle erhalten.

Personen, die ausschließlich nicht im Inland zu versteuernde Erwerbseinkünfte haben, die aber dennoch die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des Bundeselterngehd- und Elternzeitgesetzes erfüllen, erhalten den Elterngeldmindestbetrag von 300 Euro.

30. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.)
- Welchen eigenständigen regelhaften Unterstützungsanspruch haben Kinder von suchtkranken Eltern nach Kenntnis der Bundesregierung, bevor eine Schädigung des Kindes aufgetreten ist, und inwiefern erwägt sie, der Forderung des Betroffenenverbandes NACOA Deutschland – Interessenvertretung für Kinder aus Suchtfamilien e. V. (www.nacoa.de/index.php/neuigkeiten/882-150217-berlin-offener-brief-an-die-abgeordneten-des-deutschen-bundestages), einen eigenen Anspruch für Kinder von suchtkranken Eltern im SGB VIII zu verankern, zu folgen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ralf Kleindiek
vom 13. April 2017**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) stellt insbesondere mit den Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII, der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII und den Beratungsansprüchen gemäß den §§ 17 und 18 SGB VIII eine Vielzahl unterschiedlicher Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten für Familien, Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Diese Möglichkeiten bestehen generell, d. h. auch für Familien mit Suchtbelastungen bzw. Kinder suchtkranker Eltern.

Darüber hinaus haben alle Kinder und Jugendlichen nach geltender Rechtslage einen eigenen Anspruch auf elternunabhängige Beratung, wenn eine „Not- oder Konfliktlage“ vorliegt, vgl. § 8 Absatz 3 SGB VIII. Um den elternunabhängigen Beratungsanspruch in der Praxis weiter zu stärken, sollen Kinder und Jugendliche nunmehr durch den Wegfall der Voraussetzung des Vorliegens einer Not- und Konfliktlage einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung der Kinder- und Jugendhilfe auch

ohne Kenntnis ihrer Eltern erhalten. Dies sieht der Gesetzentwurf zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vor, der am 12. April 2017 im Kabinett beschlossen wurde.

Der geplante bedingungslose Beratungsanspruch wird einen niedrighschweligen Zugang auch für Kinder suchtkranker Eltern zur Beratung durch das Jugendamt eröffnen. Ihre Rechte werden gestärkt und Hürden abgebaut.

In Not- und Eilfällen ist das Jugendamt nach Maßgabe von § 42 SGB VIII befugt, unmittelbar und elternunabhängig zum Schutz eines Kindes oder Jugendlichen zu handeln und das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Grund für eine Inobhutnahme nach § 42 Absatz 2 SGB VIII ist auch die ernst gemeinte Bitte des Kindes oder Jugendlichen um Obhut. Das Jugendamt hat in dieser Situation das Kind oder den Jugendlichen zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Im Anschluss an eine Inobhutnahme leitet das Jugendamt in der Regel ein Hilfeplanverfahren unter Beteiligung der Eltern und des Kindes oder Jugendlichen zur Gewährung einer möglichst bedarfsgerechten und die spezifischen Gegebenheiten einer suchtblasteten Familie berücksichtigenden Unterstützungsmöglichkeit ein. Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, entscheidet das Jugendamt über die Beendigung der Inobhutnahme oder deren Aufrechterhaltung bis zu einer sich anschließenden Entscheidung des sodann anzurufenden Familiengerichts.

Im Bereich des SGB V haben versicherte Kinder und Jugendliche generell, also auch diejenigen von suchtkranken Eltern, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf ärztliche Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche, geistige oder psychosoziale Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden. Mit dem Präventionsgesetz (PrävG) wurden weitergehende Regelungen aufgenommen, nach denen diese Untersuchungen auch die Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken sowie eine darauf abgestimmte präventionsorientierte Beratung umfassen. Dazu gehört auch die Information über regionale Unterstützungsangebote z. B. im Rahmen der Frühen Hilfen oder des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Sofern medizinisch angezeigt, umfassen die Untersuchungen auch eine Präventionsempfehlung zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V, die sich altersentsprechend an das Kind, den Jugendlichen oder die Eltern oder andere Sorgeberechtigte richten kann. Mit dem vom Bundesministerium für Gesundheit geförderten Präventionsprogramm „Trampolin“ liegt seit 2013 ein standardisiertes, qualitativ hochwertiges und evidenzbasiertes Gruppenprogramm für Kinder aus suchtblasteten Familien vor, das eine hohe Akzeptanz genießt, eine positive Wirkung auf teilnehmende Kinder hat und aufgrund seiner modularen Struktur vielfältig einsetzbar ist. Die Zentrale Prüfstelle Prävention der gesetzlichen Krankenkassen hat diesen Präventionskurs nach § 20 Absatz 1 SGB V geprüft und Anfang 2016 das Prüfsiegel „Deutscher Standard Prävention“ vergeben. Die an der Zentralen Prüfstelle Prävention beteiligten Krankenkassen fördern die Teilnahme an „Trampolin“.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

31. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Projektträger haben im Rahmen der ersten Förderperiode des Innovationsfonds noch keinen endgültigen Förderbescheid erhalten (Stand: 5. April 2017), und was sind die Gründe für diese Nichtbescheidung (Ärzte Zeitung von 5. April 2017, Pressemitteilung Nr. 04/2017 des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 5. April 2017)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach
vom 12. April 2017**

Alle Antragsteller der im Rahmen der ersten Förderwelle des Innovationsfonds bewilligten 91 Projekte haben einen rechtsverbindlichen Förderbescheid erhalten. In diesen Förderbescheiden sind in der Regel Auflagen formuliert, deren Erfüllung Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln ist. Diese Auflagen können im Rahmen eines Änderungsbescheids aufgehoben werden, wenn die Projektnehmer die zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Nachweise erbracht haben. Die Änderungsbescheide werden versandt, sobald die nachgeforderten Unterlagen vorliegen und geprüft worden sind. Die Geschäftsstelle des Innovationsausschusses versendet derzeit täglich entsprechende Änderungsbescheide. Bis zum 10. April 2017 sind nach Auskunft der Geschäftsstelle des Innovationsausschusses 41 Änderungsbescheide verschickt worden.

Das Erfordernis von Auflagen ergibt sich insbesondere aus dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel. Dazu sind insbesondere Anpassungen an Meilenstein- und Finanzierungsplänen vorzunehmen sowie diese nachvollziehbar zu begründen, beispielsweise durch Vorlage von Stellenbeschreibungen und Tarifverträgen.

32. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundesministerium für Gesundheit Kenntnis von dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V in seiner 50. Sitzung am 29. März 2017 zur Bewertung der neuen Leistungen der psychotherapeutischen Sprechstunde und der Akuttherapie in der neuen Psychotherapie-Richtlinie, gegen den nach meiner Kenntnis weit über 100 Protestschreiben vorliegen, und welche Maßnahmen hält das Bundesministerium für Gesundheit für angebracht, um eine etwaige Verschlechterung bei der Vergütung für psychotherapeutische Sprechstunde und Akutbehandlung zu vermeiden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 12. April 2017

Die o. g. Beschlüsse des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 29. März 2017 sind zusammen mit den jeweils entscheidungserheblichen Gründen dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit Schreiben der Geschäftsführung des Bewertungsausschusses vom 3. April 2017 vorgelegt worden. Sie dienen der Umsetzung der Vorgaben der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den zum 1. April 2017 neu eingeführten Versorgungselementen der psychotherapeutischen Sprechstunde und der Akuttherapie im einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

Das BMG prüft derzeit im Rahmen seiner Rechtsaufsicht die vom Erweiterten Bewertungsausschuss beschlossenen Regelungen. Es ist nicht befugt, auf Beschlüsse des Bewertungsausschusses einzuwirken, sofern die gesetzlichen Vorgaben beachtet werden. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

33. Abgeordnete **Birgit Wöllert** (DIE LINKE.) Welche Möglichkeiten hinsichtlich der Vergütung von Impfstoffen und Impfleistungen sieht die Bundesregierung zur Umsetzung der mit dem Präventionsgesetz geschaffenen Option für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, an der Versorgung mit Schutzimpfungen teilnehmen zu können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 19. April 2017

Gemäß § 132e Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben die Krankenkassen oder ihre Verbände neben anderen auch mit geeigneten Ärzten, einschließlich Betriebsärzten, Verträge über die Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 und 2 SGB V zu schließen. Dabei haben sie sicherzustellen, dass insbesondere die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte sowie Fachärzte der Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, berechtigt sind, Schutzimpfungen zu Lasten der Krankenkassen vorzunehmen.

Für die zur Umsetzung verantwortlichen Akteure hat der GKV-Spitzenverband eine „Vereinbarung gemäß § 132e Absatz 1 in Verbindung mit § 20i Absatz 1 und § 92 Absatz 1 Nr. 15 SGB V über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte (Impfvereinbarung)“ zur Verfügung gestellt.

Im Mai 2016 wurde die Nationale Lenkungsgruppe Impfen (NaLI) gegründet. Eine Arbeitsgruppe der NaLI beschäftigt sich mit Umsetzungsfragen der Impftemen im Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention. An ihr ist auch der Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. beteiligt.

34. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung die Informationen der Ärzte Zeitung vom 7. April 2017 bestätigen, nach denen „Der Kabinettsbeschluss vom Januar 2016 (...) hinfällig (wird)“ und „(...) das Gesetzgebungsverfahren noch in der laufenden Legislaturperiode durchgezogen werden könnte“ (www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/berufspolitik/article/933320/koalition-einig-weg-reform-pflegeberufe-frei.html?cm_mmc=Newsletter-_-Telegramm-C_-20170407-_-Berufspolitik)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Annette Widmann-Mauz

vom 19. April 2017

Der vom Bundeskabinett am 13. Januar 2016 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe ist Grundlage der Beratungen im parlamentarischen Verfahren des Deutschen Bundestages. Das weitere Gesetzgebungsverfahren mit der konkreten Umsetzung der in der Regierungskoalition entwickelten Überlegungen bleibt dem parlamentarischen Verfahren vorbehalten.

35. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Welchen Zeitplan sieht die Bundesregierung für ein erneutes Gesetzgebungsverfahren für die Reform der Pflegeausbildung vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Annette Widmann-Mauz

vom 19. April 2017

Der weitere – auch zeitliche – Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens liegt in der Verantwortung des Deutschen Bundestages. Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden diesen Prozess weiterhin begleiten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

36. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)
- Was heißt die im Mai 2014 von der Bundesregierung getroffene folgende Aussage: „Aufgrund der damaligen Planungsüberlegungen ließ sich die Vorhabenträgerin für den Abschnitt Stendal-Steinfeld (bei Kläden) das Baurecht für die zusätzliche Streckenausrüstung ausdrücklich nur für eine eingleisige Strecke erteilen. Der Grund hierfür war, dass beabsichtigt war, das wieder aufzubauen zweite Gleis künftig von Steinfeld aus über eine Verbindungskurve an die weiter südlich

gelegene Strecke Oebisfelde–Stendal (Strecke 6107) anzuschließen. Die Planung wird derzeit unter Berücksichtigung weiterer Alternativen betrieblich bewertet. Sollte der Wiederaufbau des zweiten Gleises gemäß der damaligen Planung als „Neubau“ oder doch in „alter Lage“ erfolgen, dann besteht hier in beiden Varianten hinsichtlich des Schallschutzes ein Vorsorgeanspruch, da die Widmung der Zweigleisigkeit in diesem Abschnitt durch die Planfeststellung ausdrücklich aufgehoben wurde.“ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 44 auf Bundestagsdrucksache 18/1590) unter den heutigen Bedingungen konkret?

37. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)

Was ist unter „aktuellen Standards des vorsorgenden Lärmschutzes“ zu verstehen, die bei der baulichen Umsetzung der Abschnitte Veerßen–Salzwedel und Hohenwulsch–Stendal angewendet werden sollen und was bedeutet „vergleichbarer vorsorgender Lärmschutz“, mit dem der Abschnitt Salzwedel–Hohenwulsch nachträglich auszustatten ist (Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3221)?

38. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)

Wie versteht die Bundesregierung die Vorgabe „dass für die Gesamtstrecke Uelzen–Stendal gleiche Maßstäbe für die Lärmvorsorge auf aktuellem Stand gelten sollen“ (Anlage zu Bundestagsdrucksache 18/10513 (neu), S. 14)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 18. April 2017

Die Fragen 36 bis 38 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aussage bedeutet, dass für den Bau eines zweiten Gleises im Streckenabschnitt Stendal–Steinfeld (bei Kläden) Lärmvorsorge nach der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) vorzusehen ist.

Es wird auf Seite 14 der Anlage auf Bundestagsdrucksache 18/10513 (neu) verwiesen.

Hintergrund ist, dass bei der Ausbaustrecke Uelzen–Stendal das zweite Gleis wieder aufgebaut wird, ohne dass ein erneutes Planfeststellungsverfahren erforderlich war. Da die zweigleisige Strecke nie eisenbahnrechtlich entwidmet war, sah die (lediglich für die Elektrifizierung erforderliche) Planfeststellung auch keinerlei Lärmvorsorgemaßnahmen vor.

39. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie lauten die Anlagerichtlinien des Bundeseisenbahnvermögens zur Finanzierung der Pensionsverpflichtungen der 155 000 Beamten der Deutschen Bahn AG, und welche dieser Anlagen zur Finanzierung der Pensionsverpflichtungen der 155 000 Beamten der Deutschen Bahn AG – gemeint sind beispielsweise, aber nicht abschließend, Beteiligungen, Anleihen, Aktien, Aktienfonds, Indexfonds, ETFs (Exchange – traded fund) u. a. – enthalten Unternehmen, die mit der Exploration, Gewinnung, Transport, Verarbeitung, Verbrennung und/oder Verstromung fossiler Brennstoffe (Kohle, Öl, Gas) bzw. dem Handel damit in Verbindung stehen (bitte Top25-Anlagen mit genauer namentlicher Bezeichnung und mit jeweils angelegtem Betrag in Euro auflisten, sofern darin mindestens ein entsprechendes Unternehmen mit Kohle-Öl-Gas-Geschäft enthalten ist, sortiert nach höchstem Euro-Volumen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. April 2017

Das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) leistet gemäß § 6 des Versorgungsrücklagegesetzes i. V. m. § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes für aktive Beamtinnen und Beamten sowie die rund 150 700 Versorgungsempfänger der ehemaligen Bundeseisenbahnen Zahlungen an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“.

Die Verwaltung des Sondervermögens sowie der Erlass von Anlagerichtlinien obliegt dem Bundesministerium des Innern.

40. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter Rossmann
(SPD)
- Welche Auswirkungen auf einen notwendigen Ausbau des Schienennetzes in der Anbindung bis Wilster und in der Fortführung über Itzehoe, Glückstadt, Elmshorn und durch den Schienenknotenpunkt Hamburg sieht die Bundesregierung durch die nach Presseberichten u. a. in der „Norddeutschen Rundschau“ vom 7. April 2017 bekannten Pläne des niederländischen Konzern Gasunie, eine 400-Millionen-Euro-Investition in den Bau des ersten deutschen Import-Terminals für Flüssiggas in der Stadt Brunsbüttel zu tätigen, und wie weit werden solche Auswirkungen einbezogen in die laufenden Untersuchungen zum Eisenbahnknoten Hamburg?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 19. April 2017

Aus den bisher bekannt gewordenen Informationen können keine Schlussfolgerungen hinsichtlich des Bedarfs für einen zusätzlichen Ausbau des Schienennetzes in den angesprochenen Bereichen gezogen werden.

Die Bundesregierung wird größere Investitionsentscheidungen und deren Auswirkungen in ihre Verkehrsprognosen einbeziehen.

41. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter Rossmann
(SPD)
- Wie ist die Haltung der Bundesregierung zur Bepflanzung von Autobahnböschungen mit Gehölzen, wenn von einer Bepflanzung dieser Autobahnböschungen mit geeigneten Gehölzen wegen der Gesamtanlage und der Gesamtabstände der Autobahnböschungen zur Fahrbahn keine Verkehrsfährdung ausgehen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. April 2017

Bei der Gestaltung und Bepflanzung von Autobahnböschungen berücksichtigen die im Auftrag des Bundes tätigen Länderverwaltungen diverse Aspekte wie z. B. die Einpassung in das Landschaftsbild, die Verwendung regionaltypischer Landschaftselemente, das Landschaftserleben durch die Verkehrsteilnehmer und den Pflegeaufwand durch den Betriebsdienst. Eine Pflanzung von Gehölzen, die einen Stammumfang von mehr als 25 cm erreichen können, ist innerhalb von kritischen Abständen an Autobahnen aus Verkehrssicherheitsgründen ausgeschlossen.

42. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter Rossmann
(SPD)
- Aus welchen Gründen ist die Richtlinie RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) die Möglichkeit der Anpflanzung von geeigneten Gehölzen im Bereich von Bundesfernstraßen weiter begrenzt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. April 2017

Die RPS 2009 treffen als technisches Regelwerk keine Regelungen zum Schutz von Gehölzanpflanzungen, sondern befassen sich mit Einzelhindernissen gleich welcher Art. Für Neupflanzungen von Bäumen an Straßen und Ersatz von einzelnen Bäumen in Alleen gelten die Regelungen der Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB 2006). Darüber hinaus wurden mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 28/2010 klarstellende Regelungen für die Neupflanzung von Bäumen an Straßen – nicht den Ersatz einzelner Bäume in Alleen – getroffen.

43. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter Rossmann
(SPD)
- In welcher Form und gegebenenfalls wann ist mit einer Überarbeitung dieser Richtlinien im Sinne eines größeren Gestaltungsspielraums für Gehölzpflanzungen zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. April 2017

Die RPS 2009 sind ein Regelwerk der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV), in deren Fachgremien neben Vertretern der Verwaltung auch Vertreter von Wirtschaft und Wissenschaft an der Erarbeitung der technischen Regelwerke mitwirken. Die Regelwerke der FGSV stellen den aktuellen Stand der Technik dar und werden bei Bedarf durch die FGSV fortgeschrieben.

Die FGSV plant eine Teilfortschreibung der RPS 2009, die sich aus der aktuellen Änderung der europäischen Normung ergibt und Auswirkungen auf die CE-Kennzeichnung von Fahrzeug-Rückhaltesystemen hat. Ein konkreter Zeitplan ist der Bundesregierung nicht bekannt.

44. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen haben sich die Kosten für den zweispurigen Neubau der B 423 Ortsumfahrung Schwarzenbach und Ortsumfahrung Schwarzenacker um mehr als 25 Prozent auf 34,2 Mio. Euro erhöht, wie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Saarland und der Landesbetrieb für Straßenbau bei einem Ortstermin verkündete (Bericht in der Saarbrücker Zeitung vom 3. März 2017), obwohl die Bundesregierung noch im August 2016 im Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Bedarfsplan angab, dass der Straßenbau 26,8 Mio. Euro koste und ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von 4,3 aufweise (bitte einzelne Positionen der Kostensteigerung mit jeweils zusätzlicher Kostenhöhe aufführen und begründen), und welches Nutzen-Kosten-Verhältnis ergibt sich daraus nach Kenntnis der Bundesregierung für die B 423 Ortsumfahrung Schwarzenbach und Ortsumfahrung Schwarzenacker aktuell?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 12. April 2017

Durch Planungsänderungen aufgrund landwirtschaftlicher Belange wurde eine Änderung der ursprünglichen Linienführung aus dem Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt vom 29. Juli 2004 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auferlegt. Die maßgeblichen Kostenerhöhungen von rd. 7 Mio. Euro resultieren aus der Notwendigkeit, zusätzliche und aufwändigere Bauwerke zu errichten. Die neuen Gesamtkosten konnten nicht mehr in dem laufenden Verfahren zum Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 berücksichtigt werden. Durch das Nutzen-Kos-

ten-Verhältnis (NKV) von 4,3 im BVWP 2030 ist eine hohe Wirtschaftlichkeit des Projektes gegeben. Auch unter Berücksichtigung der neuen Gesamtkosten ist das Projekt weiterhin wirtschaftlich.

45. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1d auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Kontaminierte Kabinenluft in Flugzeugen“ (Bundestagsdrucksache 18/11686) erwähnten Meldungen gehen bei der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) wöchentlich seit 2010 (bitte nach Jahren aufschlüsseln) ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 18. April 2017

In den Jahren 2010 bis 2016 sind der BFU nachstehende Meldungen, bei denen von in der Kabine und/oder dem Cockpit vorkommenden Öldämpfen, Ölgeruch, Enteisungs- und/oder Hydraulikflüssigkeit oder Ähnlichem berichtet wurde, durchschnittlich zugegangen:

Jahr	Anzahl Meldungen	Meldungen pro Woche
2010	17	0,33
2011	24	0,46
2012	28	0,54
2013	44	0,85
2014	26	0,5
2015	52	1
2016	61	1,17

46. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kreise und kreisfreien Städte in Deutschland weisen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt nach Kenntnis der Bundesregierung stark unterdurchschnittliche und unterdurchschnittliche regionale Lebensverhältnisse gemäß dem Indikatorenmodell des Bundesinstituts für Bau, Stadt- und Raumforschung auf (bitte sortiert nach Kreisen/kreisfreien Städten und ihren Bundesländern jeweils die 14 am stärksten betroffenen stark unterdurchschnittlichen sowie die Kreise und kreisfreien Städte in Deutschland mit den am stärksten unterdurchschnittlichen regionalen Lebensverhältnissen angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 18. April 2017**

Die nachfolgende Übersicht listet gemäß des Indikatorenmodells des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) aufsteigend für die Länder die Kreisregionen mit stark unterdurchschnittlichen sowie sehr stark unterdurchschnittlichen regionalen Lebensverhältnissen als Gesamtdimension auf:

Land	Kreisregion (stark unterdurchschnittlich)	Kreisregion (sehr stark unterdurchschnittlich)
Brandenburg	Oberspreewald-Lausitz Uckermark	Oder-Spree/Frankfurt Prignitz Ostprignitz-Ruppin Elbe-Elster
Bremen	---	---
Mecklenburg- Vorpommern	Vorpommern-Greifswald	Vorpommern-Rügen Mecklenburgische Seenplatte
Niedersachsen	Lüchow-Dannenberg	---
Nordrhein-Westfalen	Herne, Stadt	---
Sachsen	Erzgebirgskreis Nordsachsen	---
Sachsen-Anhalt	Anhalt-Bitterfeld/Stadt Dessau-Roßlau Jerichower Land Wittenberg Saalekreis Salzlandkreis	Altmarkkreis Salzwedel Stendal Mansfeld-Südharz Burgenlandkreis Harz
Thüringen	Altenburger Land Unstrut-Hainich-Kreis	Kyffhäuserkreis

Unterschiede zu den Angaben in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Stärkung strukturschwacher Regionen in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 18/11263 vom 21. Februar 2017) ergeben sich aufgrund eines aktualisierten Algorithmus beim Indikator „Anteil der 75-Jährigen und älter“.

47. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bis wann (bitte konkretes Datum nennen) plant die Bundesregierung, das Hongkong-Übereinkommen zum Recycling von Schiffen zu ratifizieren, und welche Staaten der Europäischen Union bereiten nach Kenntnissen der Bundesregierung aktuell ebenfalls eine Ratifikation vor oder haben bereits ratifiziert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 12. April 2017**

Die Bundesregierung beabsichtigt, das Verfahren für das Ratifikationsgesetz zum Übereinkommen von Hongkong bis Ende des Jahres 2017 einzuleiten.

Als EU-Staaten haben bisher Belgien und Frankreich das Übereinkommen von Hongkong ratifiziert. In Dänemark wird die Ratifikation vorbereitet. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/8944 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

48. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bedeutet die Antwort der Bundesregierung vom 6. April 2017 auf die Schriftliche Frage 91 auf Bundestagsdrucksache 18/11947 zu den BREF-Standards für Großfeuerungsanlagen (BREF = Best Available Techniques Reference), dass die Bundesregierung sich bei den Emissionsbandbreiten für Stickstoffoxid (NO_x) für einen oberen Wert von 190 mg/Nm³ ausspricht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 18. April 2017

Wie bereits in o. g. Antwort der Bundesregierung dargelegt, beschreibt die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Bandbreite für die Stickstoffoxidemissionen bestimmter Braunkohlestaubfeuerungen nach Bewertung des Umweltbundesamtes nicht zutreffend den Stand der Technik. Die Bundesregierung wird sich daher weiterhin für den Wert von 190 mg/Nm³ einsetzen.

49. Abgeordnete **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.) Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über die aktuelle werkstoffliche Verwertungsquote von Kunststoffverpackungen aus Haushaltsabfällen in Deutschland ohne Berücksichtigung der PET-Einwegkunststoffflaschen über das DPG-Deutsches Pfandsystem vor, und wie hat sich in diesem Zusammenhang diese Quote seit Einführung des Einwegpfandes für Getränkeverpackungen entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 18. April 2017

Erkenntnisse zu der Rate der stofflichen Verwertung von Kunststoffabfällen, die in Deutschland bei privaten Endverbrauchern anfallen und die nicht im Pfand-/Rücknahmesystem für Einweggetränkeverpackungen zurückgenommen werden, ergeben sich aus den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes.

Danach wurden von den bei privaten Endverbrauchern erfassten Kunststoffverpackungen (einschließlich Verbunde mit Hauptbestandteil Kunststoff) in den Jahren 2009 bis 2015 – Vergleichszahlen für die Vorjahre sind kurzfristig nicht verfügbar – folgende Anteile einer werkstofflichen Verwertung zugeführt.

2009	51,65 %
2010	41,79 %
2011	40,95 %
2012	40,13 %
2013	39,54 %
2014	39,96 %
2015	37,80 %

Die EU-Verpackungsrichtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten in Bezug auf die erfassten Kunststoffverpackungen insgesamt eine werkstoffliche Verwertung in Höhe von mindestens 22,5 Gewichtsprozent.

Im Hinblick auf die bei dualen Systemen sowie bei sogenannten Branchenlösungen beteiligten Kunststoffverpackungen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, fordert die Verpackungsverordnung eine werkstoffliche Verwertung in Höhe von mindestens 36 Gewichtsprozent. Im Jahr 2015 wurde diese Vorgabe mit 53 Gewichtsprozent deutlich überschritten.

Das Verpackungsgesetz, das der Deutsche Bundestag am 30. März 2017 beschlossen hat, sieht insoweit künftig noch höhere Verwertungsanforderungen vor. Die von dualen Systemen bzw. den Branchenlösungen für Kunststoffverpackungen nachzuweisende Quote der werkstofflichen Verwertung wird danach von den derzeit mindestens 36 Gewichtsprozent auf mindestens rund 58 Gewichtsprozent ab dem Jahr 2019 und auf mindestens 63 Gewichtsprozent ab dem Jahr 2022 erhöht (jeweils bezogen auf die lizenzierte Menge).

50. Abgeordnete **Sylvia Kottling-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Jeweils welche Mengen an eingeschränkt freigegebenen Abfällen aus dem Rückbau von Atomkraftwerken wurden und werden seit dem Jahr 2007 bislang auf Deponien der Klasse I, der Klasse II und der Klasse III verbracht (bitte differenzierte Angabe nach Deponieklasse)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 20. April 2017**

Nach Angaben der zuständigen Landesbehörden wurden seit dem Jahr 2007 11 226,2 Megagramm Rückbauabfälle aus Atomkraftwerken auf Deponien der Klasse II und 3 745,8 Megagramm auf Deponien der Klasse III zur Beseitigung auf Deponien freigegeben.

Dazu kommen 4 554,7 Megagramm freigegebene Rückbauabfälle aus Atomkraftwerken, die ohne weitere Differenzierung nach Deponieklassen, in Deponien mindestens der Klasse I eingelagert wurden. 250,6 Megagramm Rückbauabfälle aus Atomkraftwerken wurden vor 2011 zur Beseitigung auf Deponien freigegeben, für die zum damaligen Zeitpunkt die Angabe einer Deponiekategorie in der Strahlenschutzverordnung nicht gefordert wurde.

51. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche EU-Mitgliedstaaten sehen sich nach Kenntnis der Bundesregierung auch heute noch nicht in der Lage, das Protokoll vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Pariser Atomhaftungsübereinkommens zu ratifizieren (bitte möglichst mit jeweiliger Erläuterung; vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/7559), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. April 2017**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind Großbritannien und Italien gegenwärtig nicht in der Lage, das Protokoll vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens zu ratifizieren, da beide Staaten noch nicht die innerstaatlichen Voraussetzungen für eine Ratifikation geschaffen haben.

Die Bundesregierung hat diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht ratifikationsbereit sind, dazu aufgerufen, möglichst schnell die innerstaatlichen Voraussetzungen für eine Ratifikation zu schaffen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

52. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie genau will die Bundesregierung sicherstellen, dass ab dem Jahr 2020, also nach Auslaufen des Solidarpaktes und mit Beginn der neu ausgehandelten Bund-Länder-Finanzbeziehungen, die Mittel des Programms „WIR! – Wandel durch Innovationen in der Region“ (www.bmbf.de/de/wir---wandel-durch-innovationen-in-der-region-4056.html) im Zusammenspiel mit der Bundesergänzungszuweisung Forschungsförderung „den Forschungsstandort Deutschland stärken“ (vgl. www.jmwiarda.de/2016/10/15/wie-der-bund-k%C3%BCnftig-forschungsschwachen-L%C3%A4ndern-helfen-soll/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller
vom 18. April 2017**

Das von Bundesministerin für Bildung und Forschung Dr. Johanna Wanka angekündigte neue Förderprogramm „WIR! – Wandel durch Innovationen in der Region“ bildet die erste Maßnahme eines neuen innovationspolitischen Förderkonzepts des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) für den regionalen Strukturwandel in Deutschland. Das Förderkonzept „Innovation und Strukturwandel“ korrespondiert mit den im Jahr 2015 durch die Bundesregierung erarbeiteten Eckpunkten für ein gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen ab 2020. Das BMBF setzt damit seine bisher im Rahmen der Programmfamilie „Unternehmen Region“ auf Ostdeutschland begrenzte spezifische Innovationsförderung für strukturschwache Regionen zukünftig in Ost- und Westdeutschland fort und trägt damit zur Stärkung der Forschungs- und Innovationsstärke in allen Regionen Deutschlands bei.

Das Programm „WIR! – Wandel durch Innovationen in der Region“ wird noch in diesem Jahr gestartet. In einer Pilotphase wird das Programm vor dem Hintergrund des bis 2019 laufenden Solidarpakts und der damit verbundenen Verpflichtung einer überproportionalen Förderung der ostdeutschen Länder auf Ostdeutschland begrenzt. Bei positiver Evaluierung soll das Programm spätestens ab 2020 auch für westdeutsche strukturschwache Regionen geöffnet werden.

Unabhängig von diesen Maßnahmen des BMBF sind die laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, in deren Rahmen über eine Änderung des Artikels 107 Absatz 2 des Grundgesetzes die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Bundesergänzungszuweisung für Forschungsförderung ermöglicht werden soll, abzuwarten.

53. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Form beabsichtigt die Bundesregierung die Forschung zur Kinder- und Jugendgesundheit insbesondere im Rahmen der Deutschen Zentren für Gesundheitsforschung zu stärken (Neue Presse Hannover vom 16. März 2017), und welche konkreten Forschungsvorhaben und -schwerpunkte sind in diesem Rahmen geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 12. April 2017**

Die Bundesregierung fördert die Forschung zur Kinder- und Jugendgesundheit in vielfältiger Weise mit einem Mittelvolumen von derzeit insgesamt rund 200 Mio. Euro. Zudem starten in den nächsten Monaten neue Forschungsverbünde, die im Rahmen der Förderinitiative „Gesund – ein Leben lang: Kinder- und Jugendgesundheit“ mit insgesamt rund 30 Mio. Euro gefördert werden. Über die Projektförderung hinaus werden in den bereits etablierten Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung ausgewählte Themen der pädiatrischen Forschung als wichtige Schwerpunkte verfolgt wie z. B. die pädiatrische Onkologie innerhalb des Deutschen Konsortiums für transnationale Krebsforschung. Auf dem Hintergrund dieser Förderaktivitäten, den dort gesammelten Erfahrungen und angesichts des hohen gesellschaftlichen Stellenwerts

der Kinder- und Jugendgesundheit erscheint es folgerichtig, in einem nächsten Entwicklungsschritt der Kinder- und Jugendmedizin ebenfalls ein Deutsches Zentrum für Gesundheitsforschung zu widmen und die deutschlandweit vorhandenen Potentiale auf diesem Forschungsfeld zu bündeln. Komplementär hierzu würden, falls erforderlich, auch weiterhin Projektförderungen initiiert werden. Das inhaltliche Konzept, Organisation und Zeitplanung der Gründung für ein solches Zentrum zu entwickeln, wäre eine Aufgabe für die kommende Legislaturperiode. Hierbei werden auch die im Juli 2017 erwarteten Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Weiterentwicklung der Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung zu berücksichtigen sein.

Berlin, den 21. April 2017

